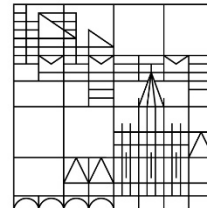


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 53/2020

**Ordnung für die Graduiertenschule der
Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(Graduate School of the Social and
Behavioural Sciences) der Universität
Konstanz**

Vom 17. August 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

**Ordnung für die Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
(Graduate School of the Social and Behavioural Sciences)
der Universität Konstanz**

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5 i.V.m. 15 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Nr. S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Art. 1 Satzung der Graduiertenschule Sozial- und Verhaltenswissenschaften der
Universität Konstanz**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz und führt den Namen „Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“ (nachfolgend GSBS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GSBS ist eine fächerübergreifende Initiative der Fachbereiche Biologie, Linguistik, Mathematik und Statistik, Physik, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften sowie Soziologie der Universität Konstanz. Die Graduiertenschule ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel, ihre Doktorandinnen und Doktoranden an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sozial- und Verhaltenswissenschaften heranzuführen und sie zu eigenständiger Forschungsarbeit auf diesem Gebiet anzuleiten.

Daneben wird die GSBS zu den Forschungsschwerpunkten Sozial- und Kognitionswissenschaft mit Schwerpunkt Ungleichheitsforschung sowie Kollektives Verhalten und Ökologie der Universität Konstanz beitragen.

§ 3

Organe

- (1) Organe der GSBS sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (Board of Directors)
 - die Koordinatorin bzw. der Koordinator der GSBS (Chairperson)
 - die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte (Equal Opportunities Officer)
 - der wissenschaftliche Beirat
 - die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Die GSBS hat eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführung geleitet wird. Sie kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglied der GSBS kann werden, wer in den Forschungsgebieten der GSBS als Hochschul-lehrerin oder -lehrer oder als im Promotionsverfahren betreuungsberechtigte akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig ist. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden. Angehörige oder Angehöriger kann werden, wer als Doktorandin bzw. Doktorand, die oder der in einem der Forschungsgebiete der GSBS mitar-beitet und eine Promotionsvereinbarung mit Bezug zu der Graduiertenschule abgeschlossen hat, sofern sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion in der GSBS erfüllt. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion und einer eventuell anschließenden Postdoc-Phase Angehörige der GSBS.
- (2) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GSBS aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Auf-nahme. Für die Aufnahme gelten Kriterien, die den wissenschaftlichen Zielen der Graduiertenschule entsprechen müssen.
- (3) Die Aufnahme von Angehörigen in die GSBS erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen, transparenten Verfahren. Die Zuteilung von Mitteln regelt § 14. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Auf-nahme.
- (4) Die Mitgliedschaft bzw. der Angehörigenstatus in der GSBS endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator;
 - b) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz oder
 - c) wenn ein Mitglied oder eine angehörige Person nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Absatz 1 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Doktorandinnen und Doktoranden endet der Angehörigenstatus in der Regel mit Ab-schluss der Promotion. Verbleibt das Mitglied nach einer Promotion als Postdoc an der Uni-versität Konstanz, so kann die Mitgliedschaft auf Antrag für maximal zwei weitere Jahre be-stehen bleiben. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Dozentin-nen und Dozenten oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mit-gliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig been-det werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder und Angehörige sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GSBS nach § 2 sowie an der Verwaltung der GSBS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GSBS aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandin-nen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer über eine Promotionsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder und Angehörigen sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfah-ren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder und Angehörige der GSBS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitä-ten vorlegen, die innerhalb der GSBS durchgeführt und von der GSBS unterstützt werden sollen.

- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GSBS deren Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 15 festgelegten Verfahren an den der GSBS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (4) Mitglieder und Angehörige sind gegenüber dem Vorstand der GSBS, der Universität Konstanz zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Angehörigen kann die Berichterstattung im Rahmen der in der Promotionsvereinbarung getroffenen Absprachen erfolgen. Die Mitglieder sollen an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der GSBS nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - a) Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GSBS und ihre Änderungen,
 - b) Wahl von Vorstand einschließlich Koordinatorin bzw. Koordinator durch die stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Koordinatorin bzw. des Koordinators,
 - d) Anregung zur Curriculums-Entwicklung.
- (6) Über die Wahl von Vorstand einschließlich Koordinatorin bzw. Koordinator entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Über Anträge zur Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; die hochschulrechtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GSBS besteht aus:
 - a) der Koordinatorin bzw. dem Koordinator (Chairperson)
 - b) neun Personen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, welche die Fach- und Spezialisierungsgebiete der GSBS repräsentieren, wobei eine Person die Rolle der stellvertretenden Koordinatorin bzw. des stellvertretenden Koordinators übernimmt. Diese Person fungiert auch als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter.
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Angehörigen nach § 4 Abs. 1 S. 3 f., Abs. 3.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GSBS eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Angehörigen erfolgt durch die Angehörigen nach § 4 Abs. 1 S. 3 f., Abs. 3. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GSBS. Er ist verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben der GSBS. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie deren Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
 - b) Verteilung der Mittel der GSBS,
 - c) Aufnahme neuer Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Zusammenstellung der Dissertationskomitees,
 - d) Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Promotionsstudiengang der GSBS,
 - e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Umsetzung karrierefördernder Maßnahmen,
 - g) Beratung der Koordinatorin bzw. des Koordinators in Haushaltsangelegenheiten,
 - h) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14),
 - i) Personalangelegenheiten aus Mitteln der GSBS finanzierten Mitarbeitenden,
 - j) Umsetzung des Gender Kodex der Universität Konstanz,
 - k) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - l) Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden ist von der Beschlussfassung in Angelegenheiten nach Absatz 4 Buchstabe c), d) und e) ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Rektorat jährlich über die Entwicklung der GSBS.

§ 8

Koordinatorin bzw. Koordinator

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet die GSBS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie bzw. er hat den Vorsitz von Vorstand und Mitgliederversammlung inne.
- (2) Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere:
 - a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der GSBS,
 - b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,

- c) Bericht an den Vorstand der GSBS,
 - d) Information der Mitglieder, der Angehörigen und Mitarbeitenden.
- (3) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der GSBS.
 - (4) Tritt die Koordinatorin bzw. der Koordinator vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Koordinatorin bzw. einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt die Koordinatorin bzw. der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinationsfunktion kommissarisch übernimmt.

§ 9

Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden der GSBS (Angehörige) werden durch zwei Personen im Vorstand der GSBS vertreten.
- (2) Die Vertretung der Angehörigen nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden und wird bei der Gestaltung des Promotionsstudiengangs einbezogen.
- (3) Eine Versammlung der Angehörigen findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Vertretung der Angehörigen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Angehörigen versandt.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die GSBS ernennt der Vorstand aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser besteht aus vier externen Professorinnen und Professoren, welche auf den Forschungsgebieten der GSBS international anerkannt sind und welche über umfangreiche Erfahrungen in der Graduiertenausbildung verfügen. Bei der Auswahl des wissenschaftlichen Beirats wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der GSBS,
 - b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der GSBS,
 - c) Beteiligung an der internen Evaluation der GSBS.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zu deren bzw. dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der GSBS gehört. Der wissenschaftliche Beirat besichtigt und evaluiert die GSBS in regelmäßigen Abständen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GSBS wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators mit Zustimmung des Vorstands durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GSBS
 - b) Unterstützung von Koordinatorin bzw. Koordinator und Vorstand,
 - c) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und ggf. anderer Ausschüsse, der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, sowie von Tagungen, Konferenzen und Workshops,
 - d) Vorbereitung des Auswahlverfahrens für neue Doktorandinnen und Doktoranden,
 - e) Personal- und Finanzwesen,
 - f) Korrespondenz.
- (3) Bei der Mittelbewirtschaftung der GSBS (vgl. § 14) gilt durchgängig das Vier-Augen-Prinzip.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die anderen Organe der GSBS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GSBS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können eine Geschäftsordnung beschließen, die auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsieht.
- (4) Über Sitzungen der Organe der GSBS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die GSBS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, zu dessen Kernbestandteil auch die Betreuung der Dissertationsprojekte durch ein individuell zusammengesetztes Dissertationskomitee (thesis committee) gehört. Die Einzelheiten hierfür sowie für die Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der GSBS sowie in der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die GSBS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen, welche Doktorandinnen in ihrer individuellen Karriereplanung unterstützen und Maßnahmen, die Personen mit Kind(ern) unterstützen.

§ 14

Interne Mittelverteilung

Über die Zuteilung von Mitteln für Doktorandinnen und Doktoranden (z.B. Anschub- und Anschlussstellen, Förderung von Dissertationsprojekten oder Qualifikationsmaßnahmen), für die Lehre (Lehraufträge) und für Veranstaltungen (Seminare, Retreat) entscheidet der Vorstand. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der GSBS (siehe auch § 5). Der Koordinator bzw. die Koordinatorin kann im Einzelfall über die Vergabe von Mitteln bis zu € 5.000,- entscheiden, über die er bzw. sie in den Vorstandssitzungen berichtet und Rechenschaft ablegt. Die hochschulrechtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Schiedsklausel

Bei Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der GSBS kann nach den Bestimmungen der Universität eine Ombudsperson der Universität kontaktiert werden. Dies gilt auch, wenn zwischen einzelnen Mitgliedern und oder Angehörigen ein Schlichtungsbedarf entsteht.

§ 16

Schlussbestimmung

Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.

Art. 2 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Ordnung für die Graduiertenschule „Decision Sciences“ vom 22.9.2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2014) ist aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 2

Überführung der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften in die Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Konstanz

- (1) Die Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Konstanz überführt. Noch laufende Amtszeiten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ enden vorzeitig mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ werden kraft dieser Satzung zu Mitgliedern oder Angehörigen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Konstanz. Die Geschäftsstelle informiert diese binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung per E-Mail über den Vollzug des Wechsels. Jede Person kann dem Wechsel per E-Mail widersprechen. In diesem Fall erwirbt die Person keine Mitgliedschaft beziehungsweise keinen Angehörigenstatus.
- (3) Die Geschäftsführung der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ übernimmt kraft dieser Satzung die Geschäftsführung der neuen Graduiertenschule, ohne dass es hierfür eines Vorstandsbeschlusses oder einer neuen Bestellung bedarf.

§ 3

Einrichtung und Konstituierung der Gremien

- (1) Neben den unter Art. 3 § 2 Abs. 2 genannten Personen sind kraft dieser Satzung auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in Promotionsverfahren betreuungsbeauftragte akademische Beschäftigten, die Mitglieder in dem Exzellenzcluster „Inequality“ oder in dem Exzellenzcluster „Collective Behaviour“ sind, Mitglied der Graduiertenschule. Die Geschäftsstelle informiert auch diese Personen binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung per E-Mail über die Mitgliedschaft. Jede Person kann dem Erwerb der Mitgliedschaft per E-Mail widersprechen. In diesem Fall erwirbt die Person keine Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Einrichtung der Graduiertenschule und der Vorbereitung und Leitung der konstituierenden Sitzung wird der bisherige Koordinator der Graduiertenschule „Entscheidungswissenschaften“ kommissarisch betraut.
- (3) Die kommissarische Leitung setzt einen Termin für die Gründungsversammlung der Graduiertenschule fest. Sie leitet die Gründungsversammlung. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet mit Abschluss der Gründungsversammlung.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs -